

№ XLII. Gesetz,

die Einführung des Zollgewichts als allgemeines Landesgewicht betr., vom
14. September 1858.

Wir **Friedrich Günther**, von Gottes Gnaden, Fürst zu Schwarzburg II.,
verordnen auf Antrag Unseres Ministeriums und mit Zustimmung des getreuen Land-
tags, was folgt:

§. 1.

Das für den Zollverkehr bereits eingeführte Pfund von Fünf Hundert Grammen
soll fortan die Einheit des Gewichts im Fürstenthume anstatt des zeitherigen Leipziger
Gewichts sein.

§. 2.

Zwanzig Pfund machen einen Stein, hundert Pfund einen Centner aus.
Das Pfund wird in dreißig Loth, das Loth in zehn Quentchen, das Quent-
chen in zehn Gent, der Gent in zehn Korn getheilt. Noch kleinere Theile werden
ohne besondere Benennung durch Decimal-Bruchtheile des Kornes angegeben.

§. 3.

Ein von dem Handelsgewichte abweichendes Medicinal-Gewicht findet
ferner nicht Statt. Der §. 70 der Apotheker-Ordnung vom 27. Januar 1841 (Gesetz-
Sammlung 1841, S. 40, den Gebrauch des Rürnberger Apotheker-Gewichtes betr.)
wird hiermit aufgehoben.

§. 4.

Ebenso findet ein von dem Handelsgewichte abweichendes Juwelengewicht
ferner nicht Statt.

§. 5.

Das im §. 1 bestimmte Pfund gilt fortan auch als ausschließliches Münzge-
wicht, und wird zu diesem Zwecke in Tausendtheile mit weiterer decimaler Abtheilung
getheilt.

§. 6.

Andere als diesem Gesetz entsprechende Gewichte dürfen weder von einem Richter
gestempelt, noch von öffentlichen Behörden und Beamten bei ihren Geschäften oder von
Privatpersonen im Verkehr angewendet werden.